

Allgemeines Informationsblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung (gemäß § 68 AufenthG)

1. Was ist eine Verpflichtungserklärung und wofür brauche ich diese?

Wenn Sie geschäftlichen oder privaten Besuch aus dem Ausland bekommen möchten, wird in der Regel eine Verpflichtungserklärung benötigt. Hierdurch können Ihre Gäste bei der Beantragung eines Visums gegenüber der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) nachweisen, dass für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland der Lebensunterhalt sichergestellt ist.

Hinweis:

- Ein Ausländer kann auch ohne eine Verpflichtungserklärung ein Visum beantragen. In diesem Fall entscheidet die deutsche Auslandsvertretung über das Visum unter Berücksichtigung der nachgewiesenen eigenen finanziellen Mittel des Gastes.

2. Wer kann eine Verpflichtungserklärung abgeben?

Die Verpflichtungserklärung kann von jeder Person, die im Bundesgebiet lebt, für ausländische Gäste abgegeben werden, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit gegeben ist.

Bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung handelt es sich um eine einseitige Willenserklärung. Die Vertretung des sich Verpflichtenden durch eine andere Person ist nicht zulässig, das heißt, die persönliche Vorsprache des sich Verpflichtenden bei der Ausländerbehörde ist notwendig.

Hinweis:

- Wer Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) oder XII (Sozialhilfe) erhält, kann nicht Verpflichtungsgeber sein.
- Wenn die Sicherstellung des Lebensunterhalts nur durch beide Ehegatten gewährleistet werden kann, so ist es notwendig, dass Sie gemeinsam zur Beantragung der Verpflichtungserklärung vorsprechen.

3. Wo kann eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden?

Die Verpflichtungserklärung ist bei der Ausländerbehörde, die für den vorgesehenen Hauptaufenthaltort des ausländischen Gastes zuständig ist, abzugeben.

4. Welche Unterlagen werden bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung benötigt?

Grundsätzlich wird bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung zwischen Besuchsaufenthalten (bis zu 90 Tage) und langfristigen Aufenthalten unterschieden.

Für Kurz-/ Besuchsaufenthalte (bis zu 90 Tagen):

- aktueller Personalausweis oder Reisepass, oder bei ausländischen Staatsangehörigen einen gültigen Aufenthaltstitel (des sich Verpflichtenden)
- nach Möglichkeit eine Kopie des Reisepasses und die Adresse im Heimatland Ihres Gastes
- Verdienstabrechnungen aus den letzten 6 Monaten
- Verwaltungsgebühr in Höhe von 29,00 Euro

Unterlagen für selbstständig Erwerbstätige oder freiberuflich Tätige

- aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters über das voraussichtliche monatliche Nettoeinkommen und gegebenenfalls den letzten Steuerbescheid

Für langfristige Aufenthalte (zusätzlich zu den unter Kurz-/ Besuchsaufenthalten geforderten Unterlagen):

- Nachweis über die Höhe der Miete (zum Beispiel aktueller Kontoauszug). Bei Eigentum sind Nachweise über das Eigentum (zum Beispiel Grundbuchauszug) und die monatlichen Belastungen vorzulegen (zum Beispiel Kontoauszüge)
- Unterlagen über sonstige Ausgaben (zum Beispiel Versicherungen, Auto, Lebensversicherung,
- Zusatzkrankenversicherung und so weiter)
- Unterlagen über Unterhaltsleistungen (zum Beispiel für Kinder, geschiedene Ehegatten und so weiter)
- Ihre Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe, ob das Arbeitsverhältnis unbefristet, befristet und/ oder gekündigt ist

Unterlagen für selbstständig Erwerbstätige oder freiberuflich Tätige

- letzter Steuerbescheid
- Nachweise über private Krankenversicherung (Versicherungsvertrag und aktueller Kontoauszug)
- Nachweise über private Rentenversicherung (Versicherungsvertrag und aktueller Kontoauszug)

Hinweis:

- Abhängig von Ihren persönlichen Verhältnissen, kann es im Einzelfall sein, dass noch weitere Unterlagen erforderlich sind. Dies kann aber nur bei der tatsächlichen Prüfung festgestellt werden.
- Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit orientiert sich an den Pfändungsfreigrenzen gem. § 850c Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO), wonach die Pfändungsgrundfreibeträge festgesetzt sind, in deren Höhe das Arbeitseinkommen der Schuldner unpfändbar ist.
- In besonderen Einzelfällen kann es vorkommen, dass zur Prüfung Ihrer Bonität die Vorlage einer Schufa-Auskunft erforderlich wird. Dies kann leider nicht im Vorfeld festgestellt werden, sondern ergibt sich erst bei Ihrer persönlichen Vorsprache. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in diesem Fall eine erneute Vorsprache erforderlich wird.

5. Welche Verpflichtungen werden bei einer Verpflichtungserklärung eingegangen?

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt inklusive der Versorgung mit Wohnraum sowie Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden zum Beispiel Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder Hotel), Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen; nicht jedoch bei Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Der Verpflichtungsgeber muss im Krankheitsfall auch für Kosten aufkommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden oder die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung (§§ 66, 67 AufenthG). Derartige Abschiebungskosten sind zum Beispiel Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), eventuell Kosten einer Sicherheitsbegleitung oder der Abschiebungshaft.

Mit der Unterschrift bestätigt der Verpflichtungsgeber, unter anderem zu der Verpflichtung auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erklärt, dass er keine weiteren Verpflichtungen eingegangen ist, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.

6. Wie lange ist die Verpflichtungserklärung gültig und wann enden meine eingegangenen Verpflichtungen?

Das ausgestellte Dokument oder die Verpflichtung für den einzuladenden Gast ist fünf Jahre ab Ausstellung oder mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung gültig.

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung sollten nicht mehr als sechs Monate liegen, da sich die der Bonität zugrundeliegenden Verhältnisse geändert haben können. Nach der Visumerteilung ist ein Rücktritt des sich Verpflichtenden von der abgegebenen Verpflichtung nicht mehr möglich.

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierenden Verpflichtungen erstrecken sich unabhängig von der Dauer des gegebenenfalls zugrundeliegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, also auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts bis zur Ausreise. Die Verpflichtung endet in der Regel aber auch, sofern ein neuer Aufenthaltstitel für einen anderen Aufenthaltzweck erteilt wird.

7. Was ist nach der Abgabe einer Verpflichtungserklärung zu veranlassen?

Das Original der Verpflichtungserklärung wird dem Verpflichtungsgeber ausgehändigt. Der ausländische Gast muss das Original bei der zuständigen Deutschen Auslandsvertretung im Rahmen der Visumsbeantragung vorlegen. Die weiteren erforderlichen Unterlagen für die Visumsbeantragung sind bei der zuständigen Auslandsvertretung zu erfragen.

Die zuständige Auslandsvertretung finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes; unter „Botschaften und Konsulate“ (www.auswaertiges-amt.de).

Hinweis:

- Die endgültige Entscheidung über die Erhaltung des Visums obliegt der jeweiligen Auslandsvertretung